

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ (*RL Wohnen und Pflege im Alter*)

Merkblatt zur Antragstellung für eine Förderung im Jahr 2020

Kommt Ihr Projekt grundsätzlich für eine Förderung nach der *RL Wohnen und Pflege im Alter* in Betracht?

Eine Förderung Ihres Projekts nach der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“* kommt in Betracht, wenn es sich um ein

- **modellhaftes** und
- **regionales** Projekt handelt,
- welches **insbesondere im ländlichen Raum**
- **ein weitgehend selbstständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Umfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit** ermöglicht und
- im Jahr **2020** starten soll.

Welche Art von Projekten können gefördert werden?

Förderfähig sind nach Ziffer 2 der *RL Wohnen und Pflege im Alter*

- **Investive Vorhaben**
 - Neu- und Umbauten zur Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften, sowie
 - Neu- und Umbauten zur Schaffung einer alters- und pflegegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur) und
- **Nicht investive Vorhaben**
 - Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung Pflegebedürftiger vorsehen (z. B. Nachbarschaftsvereine, Seniorengenossenschaften oder Sozialgenossenschaften),
 - Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften vorsehen,
 - Sach- und Personalkosten für den Aufbau von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzen (Quartiersmanagement) sowie
 - Sach- und Personalkosten für den Aufbau von pflegerischen Infrastrukturen – auch in technisch unterstützender Form wie beispielsweise E-health, E-care oder AAL (ambient assisted living) – und damit verbundenen interdisziplinären Kompetenzteams im Quartier zur Förderung des selbständigen Wohnens im Alter und bei Pflege).

Wer kann einen Antrag stellen?

Als **AntragstellerIn/ ZuwendungsempfängerIn** kommen nach Ziffer 3 der *RL Wohnen und Pflege im Alter* natürliche und juristische Personen in Betracht. Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. Ehepaare) sind nicht antragsberechtigt. Wenn Sie als Ehepaar ein Projekt durchführen möchten, müssen Sie sich entscheiden, welcher Ehepartner als Antragsteller verantwortlich den Förderantrag stellt.

Welche Voraussetzungen gibt es für eine Förderung?

Wichtig ist, dass die in Ziffer 4 der *RL Wohnen und Pflege im Alter* genannten **Zuwendungsvoraussetzungen** erfüllt sind:

- Das geplante Vorhaben muss in **Niedersachsen** durchgeführt werden
- Es muss **bis zum 01.08.2019** ein vollständig ausgefüllter und **rechtsverbindlich unterschriebener Antrag** auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck vorgelegt werden (auf einzelne der im Antragsvordruck geforderten Angaben wird [unten](#) näher eingegangen).
- Es ist eine detaillierte **Projektbeschreibung** vorzulegen, welche in konzeptioneller Hinsicht auf das in Ziffer 1 der *RL Wohnen und Pflege im Alter* beschriebene Förderziel (weitgehend selbstständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Umfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit) ausgerichtet sein muss. U.a. ist auf den Kreis der künftigen Nutzer/innen, die Einbeziehung des Sozialraums und die zeitliche Umsetzung einzugehen. Sollten Sie Beratungsbedarf hinsichtlich der konzeptionellen Projektplanung haben, dann wenden Sie sich gerne an das [FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e.V.](#)!
- Die **Modellhaftigkeit** des Vorhabens ist für die Aussicht Ihres Antrages auf eine Förderung ausschlaggebend. Als Modellprojekte sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen neuartige Konzepte getestet werden, welche, sofern sie sich bewähren, später auf viele andere Maßnahmen übertragen werden können und insofern als Vorbild dienen. **Daher sollten Sie sorgfältig darlegen, worin aus Ihrer Sicht die Modellhaftigkeit Ihres Projekts liegt.** Diese kann in ganz unterschiedlichen Aspekten gesehen werden (z.B. in der Entstehungsgeschichte der Projektidee, dem Beteiligungsprozess, den beteiligten Akteuren/ Kooperationspartnern, der besonderen Lage des Projektstandortes, der Kombination verschiedener Angebote, der Nutzung leerstehender Gebäuden, einer ausgeprägten Einbeziehung des Sozialraumes, dem Einsatz von ehrenamtlichem Engagement etc.). Gegen eine Modellhaftigkeit spricht beispielsweise, wenn in der näheren Umgebung des Projektstandortes bereits ähnliche Projekte verwirklicht wurden.
- Darüber hinaus müssen Sie einen **Zeitplan** für die Durchführung des Projekts vorlegen,
- den **Ausgaben- und Finanzierungsplan** in den Antragsvordruck eintragen und
- eine **Stellungnahme der Kommune** vorlegen, in der das Projekt durchgeführt werden soll (Standortkommune). Die Kommune sollte insbesondere eine Aussage zur Modellhaftigkeit Ihres Vorhabens treffen.

Wie hoch wäre die Förderung mit Landesmitteln?

Die Zuwendungshöhe beträgt nach Ziffer 5 der *RL Wohnen und Pflege im Alter*

- maximal 100.000,00 € für investive Vorhaben,
- maximal 100.000,00 € für nicht investive Vorhaben und
- ist begrenzt auf jeweils maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für ein Vorhaben kann sowohl eine investive als auch eine nicht investive Förderung beantragt werden.

Was müssen Sie beim Ausfüllen des Antragsvordrucks beachten?

Im Folgenden erhalten Sie Hinweise zu einigen der im Antragsvordruck geforderten Angaben. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, dann wenden Sie sich gerne an die Bewilligungsbehörde (Frau Wegner, Telefon 04131/15-3229 oder Frau Gerland, Telefon 04131/15-3239).

1. Antragstellerin/Antragsteller

- Nach Nr. 3. der RL sind natürliche oder juristische Personen berechtigt, einen Antrag zu stellen. Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. Ehepaare) sind nicht antragsberechtigt. Wenn Sie als Ehepaar ein Projekt durchführen möchten, müssen Sie sich entscheiden, welcher Ehepartner als Antragsteller verantwortlich den Förderantrag stellt. Der **Name** dieser Person ist im Vordruck als AntragstellerIn zu benennen.
- Die Angabe der **vertretungsberechtigten Person(en)** wird benötigt, wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist. Nur die vertretungsberechtigte Person kann den Antrag rechtverbindlich unterschreiben. Für die Vertretungsberechtigung ist ein Nachweis beizufügen. Dies ist in der Regel die Vereinssatzung, bzw. der Gesellschaftervertrag in Verbindung mit einem Auszug aus dem Vereins- oder dem Handelsregister.

2. Projektname

Wählen Sie bitte möglichst einen kurzen prägnanten Projektnamen

3. Projektbezeichnung

Bitte beschreiben Sie das Projekt an dieser Stelle nur kurz. Sofern die Förderung nur für ein Teilprojekt eines größeren Gesamtvorhabens beantragt wird, dann benennen Sie bitte an dieser Stelle auch, für welches konkrete Teilprojekt die Zuwendung beantragt wird!

4. Gegenstand der Förderung

Kreuzen Sie den Fördergegenstand an, der Ihr Vorhaben am besten beschreibt. Sie können auch gerne mehrere Fördergegenstände ankreuzen

5. Geplanter Durchführungszeitraum und Durchführungsort

- Die Durchführung des Projekts muss im Jahr 2020 beginnen. Die Förderung eines Projekts, welches bereits im Jahr 2019 beginnt, ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass keine Aufträge für die Durchführung des Projekts erteilt werden dürfen. Die Vergabe von Planungsleistungen der Phasen 1-3 (§ 34 Abs. 3, Ziffer 1-3 HOAI) sowie die Beantragung einer Baugenehmigung ist zulässig. (siehe auch Erläuterung zu 9. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn).
- Benennen Sie den Ort (Stadt, Gemeinde, Flecken etc.), in dem das Projekt durchgeführt werden soll und
- geben Sie an, wie viele EinwohnerInnen dieser Ort hat!

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

- Bei **investiven Vorhaben** füllen Sie zunächst die **Anlage 1** (Ausgabenplan für investive Vorhaben) aus. Dort werden Sie in der Tabelle A nach den geschätzten Kosten der nach DIN 276 vorgesehenen Kostengruppen gefragt. Sofern Sie Kosten für Grunderwerb (Kostengruppe 100) geltend machen möchten, wird Ihnen im Falle einer Förderung auferlegt, eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Zuwendung im Grundbuch eintragen zu lassen.
Bei mehrjährigen Projekten tragen Sie in die Tabelle B ein, in welcher Höhe die Ausgaben in den einzelnen Jahren anfallen werden, sofern Sie dies bei Antragstellung bereits abschätzen können.
Die geschätzten Gesamtkosten laut Tabelle A der Anlage 1 übernehmen Sie in Zeile 1 des Ausgaben- und Finanzierungsplans.
- Bei **nicht investiven Vorhaben** füllen Sie zunächst die **Anlage 2** (Ausgabenplan für nicht investive Vorhaben) aus. Dort werden Sie in der Tabelle A nach den geschätzten Personalausgaben gefragt. In der Tabelle B erfassen Sie die geschätzten Sachausgaben für das geplante Projekt.
Bei mehrjährigen Projekten tragen Sie in die Tabelle C ein, in welcher Höhe die Ausgaben in den einzelnen Jahren anfallen werden, sofern Sie dies bei Antragstellung bereits abschätzen können.
Die geschätzten Gesamtkosten laut Tabelle A und B der Anlage 2 übernehmen Sie in Zeile 2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans.
- In die Zeile 4 tragen Sie die Höhe der beantragten Zuwendung ein. Dabei beachten Sie bitte, dass die Zuwendung für investive und nicht investive Vorhaben **je-weils** maximal 100.000,00 €, bzw. maximal 50 % der geschätzten Ausgaben betragen darf.
- In den Zeilen 5ff. geben Sie an, wie die verbleibenden Ausgaben finanziert werden sollen. Beachten Sie bitte, dass Eigenleistungen (z.B. fiktive Kosten für eigene handwerkliche Arbeitsleistung) nicht als Eigenmittel eingebracht werden können!

7. Anlagen

Kreuzen Sie an, welche Anlagen Sie dem Antrag beifügen!

8. Erklärungen

Hier müssen verschiedene Erklärungen abgegeben werden:

- Kreuzen Sie an, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bzw. nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind!
- Die Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, geben Sie automatisch mit Ihrer rechtverbindlichen Unterschrift am Ende des Antragsformulars ab. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Im Falle des **vorzeitigen Vorhabenbeginns** vor einer ausdrücklichen Genehmigung der Bewilligungsbehörde ist die **Förderung des Vorhabens ausgeschlossen**. Ein vorzeitiger Grunderwerb, sowie die Vergabe von Planungsleistungen der Phasen 1-3 (§ 34 Abs. 3, Ziffer 1-3 HOAI) stellen keinen Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns dar und ist somit nicht förderschädlich. Die entsprechenden Ausgaben sind allerdings nicht zuwendungsfähig, soweit sie vor der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns entstanden sind.
- Ebenfalls mit Ihrer rechtverbindlichen Unterschrift am Ende des Antragsformulars erklären Sie, dass
 - der durch die Zuwendung des Landes nicht gedeckte Teil der Ausgaben für das beantragte Projekt durch Eigenmittel getragen wird, soweit keine Einnahmen oder Drittmittel zur Verfügung stehen,
 - die Folgekosten des beantragten Projekts (Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung) für Sie dauerhaft tragbar sind
 - Sie bei der zuständigen Standortkommune eine Stellungnahme angefordert haben, bzw. dies noch tun werden und
 - die Angaben in Ihrem Antrag richtig und vollständig sind

9. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Sofern Sie vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben beginnen möchten, können Sie hier eine entsprechende Genehmigung beantragen. Beachten Sie bitte, dass ein vorzeitiger Vorhabenbeginn frühestens zum 01.01.2020 zugelassen werden kann und auch nur dann, wenn Ihr Vorhaben für eine Förderung im Jahr 2020 ausgewählt wurde. Die Entscheidung über die Förderung wird voraussichtlich im November des Jahres 2019 getroffen.

Der Förderantrag muss **rechtsverbindlich** von der Antragstellerin/ dem Antragsteller, bzw. bei juristischen Personen von der nachweislich vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden.